Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

XXIV.GP.-NR 3188 /AB



10. Dez. 2009

zu 3213 /J

Geschäftszahl:

BMUKK-10.000/0305-III/4a/2009

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, 4. Dezember 2009

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3213/J-NR/2009 betreffend Bundeslehrer im Bundesland Vorarlberg als politische Mandatsträger in Bund, Land oder Gemeinde, die die Abg. Dr. Walter Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen am 15. Oktober 2009 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Die in den nachfolgenden Parlamentarischen Anfragen Nr. 3214/J-NR/2009 bis Nr. 3221/J-NR/2009 nahezu wortident hinsichtlich der anderen Bundesländer, ausgenommen hinsichtlich der Fragen 7 und 8 in Bezug auf die Mitgliedschaft in einem Bezirksrat für Wien bzw. in einem Gemeinderat für die anderen Bundesländer, gestellten Fragen werden im Rahmen der gegenständlichen Anfrage mitbehandelt.

Zu Fragen 1 und 2:

Vorweg ist zu bemerken, dass in jenen von der Statistik Österreich publizierten Zahlen unter anderem sowohl öffentliche als auch private Schulen gezählt werden sowie eine bestimmte Dienstgebereigenschaft nicht berücksichtigt wird. Ausgehend davon ist ein angedachter Vergleich mit den nachfolgenden Ausführungen nicht möglich.

Für das Schuljahr 2007/08 stellt sich zum Stichtag 1. Jänner 2008 die Zahl der Bundeslehrerinnen und -lehrer (Köpfe) und der "Karenzierungen" (inkl. Karenz und Vorruhestände) über alle Planstellenbereiche wie folgt dar:

Stichtag/Zeitraum	1. Jänner 2008	1. Jänner 2008		
Bundesland	Bundeslehrerinnen und -lehrer	davon karenziert		
Burgenland	1.646	84		
Kärnten	2.890	63		
Niederösterreich	6.954	333		
Oberösterreich	6.623	313		
Salzburg	3.053	147		
Steiermark	5.345	194		
Tirol	3.302	169		

Vorarlberg	1.904	182	
Wien	10.027	603	
Zentrallehranstalten	2.653	109	
Gesamt	44.397	2.197	

Zu Fragen 3 bis 8:

Einleitend ist zu den gegenständlichen Fragestellungen nach "Karenzen" bzw. "Karenzierungen" anzumerken, dass diese allgemeine dienstrechtliche Instrumente darstellen, die nicht an die Innehabung politischer Mandate anknüpfen. Ausgehend davon ist im Zusammenhang mit den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen bezugnehmend auf die Innehabung politischer Mandate auszuführen:

1.	Als	Mitglied	des	Nationalrates	oder	Bundesrates	sind	in	den	einzelnen
L	andess	schulratsbe	reicher	n Bundeslehrkräf	te					

1.1 ur	nter Entfa	all der	· Bezüae	außer	Dienst	aestellt:
--------	------------	---------	----------	-------	--------	-----------

Kärnten: 1
Niederösterreich: 1
Salzburg: 1
Tirol: 1
Vorarlberg: 1
Wien: 2

1.2 mit anteiliger Kürzung der Dienstbezüge prozentuell dienstfreigestellt:

Oberösterreich: 1
Salzburg: 1

2. Als Mitglied eines Landtages sind in den einzelnen Landesschulratsbereichen Bundeslehrkräfte

2.1 unter Entfall der Bezüge außer Dienst gestellt:

Burgenland: 4
Niederösterreich: 3
Tirol: 1
Vorarlberg: 3

2.2 mit anteiliger Kürzung der Dienstbezüge prozentuell dienstfreigestellt:

Burgenland: 1
Kärnten: 1
Niederösterreich: 1
Salzburg: 2
Wien: 1

3.1 Als Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister, Bezirksvorsteherin bzw. Bezirksvorsteher (-Stellvertreterin bzw. -Stellvertreter), Mitglied eines Gemeindevorstandes oder Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung sind in den einzelnen Landesschulratsbereichen Bundeslehrkräfte anteilig dienstfreigestellt:

Kärnten: 1
Niederösterreich: 1
Salzburg: 1
Steiermark: 2
Vorarlberg: 1

3.2 Als Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister sind in den einzelnen Landesschulratsbereichen Bundeslehrkräfte gegen Entfall der Bezüge außer Dienst gestellt:

Oberösterreich:

2

Vorarlberg:

3

Abschließend ist dazu anzumerken, dass die Eigenschaft "Gemeindemandatar" vielfach ohne Auswirkung auf das Dienstverhältnis bleibt, sodass diese den Dienstbehörden/Personalstellen nicht bekannt ist.

Die Bundesministerin:

Mill